

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen
Straßen- und Grünflächenamt



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin

Piratenpartei
Landesverband Berlin
Therese Lehnen
Pflugstr. 9 A
10115 Berlin

Dienstgebäude: Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin
Geschäftszeichen: (bitte immer angeben)
Bau 1 260-01-2017/51034-1
Bearbeiter/in: Herr Zaeske
Zimmer: 1303
Telefon: (030) 9018-22727
Telefax: (030) 9018-22772
E-Mail: (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
raphael.zaeske@ba-mitte.berlin.de
Zugang für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur:
post@ba-mitte.berlin.de
Datum: 04.08.2017

Sondernutzungserlaubnis

Antrag vom: 31.07.2017

Die Erlaubnis ist bei
Kontrollen vorzulegen



Art der Sondernutzung:	Wahlplakate an Lichtmasten zur Bundestagswahl 2017
Ort der Sondernutzung:	Bezirk Mitte von Berlin alle öffentlichen Straßen und Plätze (außer Negativbereiche)
Zeitraum:	06.08.2017 - 01.10.2017
Ausmaß:	500 DIN-A1-Plakate

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 11 Abs. 1 des Berliner Straßengesetzes wird Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes in o.g. Umfang erteilt.

Eine Beendigung, Veränderung bzw. Neubeantragung der Sondernutzung ist rechtzeitig anzumelden!
Der jederzeitige Widerruf wird vorbehalten.

Die in der/n Anlage/n genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Verkehrsverbindungen:
U-Bahn: U5, Bhf. Schillingstraße
Bus: 142, 200 (Mollstr./Otto-Braun-Straße)
Tram: M5, M6, M8 (Haltestelle: Büschingstraße)
M4, M5, M6, M8 (Mollstr./Otto-Braun-Straße)

barrierefreier Zugang zum Gebäude

Zahlungen bitte bargeldlos an das Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkskasse

Postbank IBAN: DE42100100100650530102 BIC: PBNKDEFFXXX

Internet: <http://www.berlin.de>

Twitter: @ba_mitte_berlin

Nebenbestimmungen

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar. Ein Eigentümerwechsel ist unverzüglich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger hat eine neue Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
2. Die Erlaubnis ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche Genehmigungen der Bauaufsichtsbehörde nach dem Bauordnungsrecht sowie sonstige, für die Sondernutzung erforderliche Erlaubnisse der hierfür zuständigen Behörden.
3. Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandsondernutzung allen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nachzukommen. Soweit Verkehrszeichen oder -einrichtungen angeordnet werden, hat sich der Sondernutzer diese gemäß § 5b Abs. 2 d) StVG auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
4. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
5. Der Sondernutzer haftet dem Land Berlin für alle schuldhaft verursachten Schäden am Straßenkörper und an den Bestandteilen der Straße, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- und Abbau der Maßnahme entstehen. Der Sondernutzer stellt das Land Berlin von allen Schadenersatzansprüchen (Personen- und Sachschäden und daraus resultierenden Folgeschäden) frei, die Dritte im Zusammenhang mit dieser Sondernutzung erheben.
6. Im Falle eines Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und gegen die Festsetzung der Verwaltungs- und der Sondernutzungsgebühr ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach der Bekanntgabe dieses Bescheides, schriftlich oder zur Niederschrift bei Bezirksamt Mitte von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes an die E-Mail-Adresse post@ba-mitte.berlin.de zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat ein Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühr.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag **Bezirksamt Mitte von Berlin**
Straßen- und Grünflächenamt
Zaeske 13341 Berlin

Hinweise

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist daher ohne Unterschrift gültig.
- Ein Zuwiderhandeln gegen die Nebenbestimmungen stellt, gem. § 28 des Berliner Straßengesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.
- Bei einer Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von mind. 5,00 € erhoben. Ferner wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben.
- Gemäß § 8 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührenverordnung entfällt bei Bauzeitüberschreitung auch für Behörden, nichtrechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts etc. eine eventuelle Gebührenfreiheit.
- Ihre Daten werden elektronisch gespeichert. Die Dateibeschreibungen wurden dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet und können von jeder Person dort eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Berliner Straßengesetz (BerlStrG) v. 13.07.1999 (GVBl. S. 380) zuletzt geändert durch das Gesetz v. 04.12.2008 (GVBl. S. 466)
2. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
3. Verwaltungsgebührenordnung (VGebO Bln) vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.04.2014 (GVBl. S. 101)
4. Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV Bln) vom 12.06.2006 (GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Art. I der Verordnung vom 16.05.2012 (GVBl. S. 160)
5. Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (BlnDSG) in der Fassung vom 17. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30.05.2016 (GVBl. S. 282, 287)
6. Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 05.09.2005 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.05.2016 (GVBl. S. 282, 287)

Nebenbestimmungen

Unsere Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Von dieser Erlaubnis sind folgende Straßen und Plätze ausgenommen:
Pariser Platz (einschl. Grünflächen) / Platz des 18. März Marx-Engels-Forum
Unter den Linden (zwischen Universitätsstraße und Schlossbrücke) Bebelplatz
Gendarmenmarkt (Platzfläche)
Volkspark Weinbergsweg
Monbijoupark
Pappelplatz
Straße des 17. Juni
Großer Stern
Marlene-Dietrich-Platz
Alte Potsdamer Straße
Linkstraße
Eichhornstraße
Potsdamer Straße (von Landwehrkanal bis Potsdamer Platz)
Potsdamer Platz
Konrad-Adenauer-Straße
Willy-Brandt-Straße
Heinrich-von-Gagern-Straße
Otto-von-Bismarck-Allee
Scheidemannstraße
Paul-Löbe-Allee
Yitzhak-Rabin-Straße
Wilhelmstraße (von Behrenstraße bis Reichstagsufer)
Dorotheenstraße (von Wilhelmstraße bis Ebertstraße)
2. Die Werbetafeln dürfen ausschließlich an Lichtmasten aufgestellt oder angebracht werden.
3. Die Mastanhänger an Lichtmasten sind in der Weise zu befestigen, dass sie nicht in den Verkehrsraum der Fahrbahn ragen, d.h. dass sie nur parallel zum Bord angebracht werden dürfen. Sind Gehweg und/oder Radweg vorhanden, so ist auch deren Verkehrsraum freizuhalten. Masten, die bereits mit anderen Werbeflächen versehen sind, sind von dieser Genehmigung ausgenommen.
4. Der Schrammbord von 0,65 m zur Fahrbahn hin ist einzuhalten. Ist ein Radweg vorhanden, muss ein Sicherheitsabstand von 0,65 m freigehalten werden.
5. Die Werbetafeln sind so zu befestigen und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit anderer, nicht gefährdet wird. Sofern das Plakat im Luftraum angebracht wird, darf seine Unterkante nicht tiefer als 2,50 m sein, um Passanten vor Kopfverletzungen zu schützen.
6. Die Werbetafeln müssen so aufgestellt werden, dass keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen. Sie dürfen nicht im Straßenland verankert werden.
7. Das Anbringen und Aufstellen von Werbetafeln in der Gehwegbefestigung, an Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen, Schutzgitter, Poller u.ä.), Brücken, Sichtdreiecken, Überführungen, Masten der Lichtzeichenanlagen, Lichtmasten mit Verkehrszeichen, Straßenbrunnen u.ä. ist nicht gestattet.
8. Anlagen der Versorgungsbetriebe dürfen nicht verdeckt werden. Im Bedarfsfall ist auch die Leitungstrasse freizumachen.
9. Verschmutzungen durch die Aufstellung der Kleinwerbetafeln sowie durch das Anbringen der Mastanhänger dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
10. Die Anbringung von Werbeplakaten an Straßen- und Parkbäumen ist nicht zulässig.
11. Rasenflächen, die durch die Nutzung zerstört werden, sind sofort nach Abbau der Werbeanlagen nach Absprache mit dem Straßen- und Grünflächenamt erneuern zu lassen.
12. Das Anbringen der Werbetafeln ist mindestens 3 Tage vorher den zuständigen Polizeidienststellen und dem Straßen- und Grünflächenamt fernmündlich anzuzeigen.

13. Den Aufforderungen der Mitarbeiter des Straßen- und Grünflächenamtes ist Folge zu leisten.
14. Soweit Flächen gleichzeitig von mehreren Parteien genutzt werden, entfällt die Einrede, dass eine Partei Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Stellplatzes hat. Die Parteien einigen sich in diesen Fällen untereinander.
15. Das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeplakaten bzw. Mastanhängern im unmittelbaren Bereich von jüdischen Denkmälern ist untersagt.
16. Für evtl. entstehende Kosten, die durch Änderung des Standortes oder entstandene Schäden entstehen, wird durch diese Erlaubnis keine Haftung übernommen.
17. Für Schäden an den Werbeeinrichtungen haftet das Straßen- und Grünflächenamt nicht.
18. Nach dem Abbau der Werbetafeln und Mastanhänger ist beim Straßen- und Grünflächenamt die Abnahme des Straßenlandes zu beantragen.
19. Bei nicht fristgemäß erfolgtem Abbau der Werbetafeln und Mastanhänger erfolgt dies durch den Straßenbaulastträger auf Kosten des Sondernutzers.

Eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 € wurde hinterlegt.

20. Diese Erlaubnis erhält erst Gültigkeit, wenn dem Straßen- und Grünflächenamt eine Person benannt wurde, welche verantwortlich ist. Diese Person ist dem Straßen- und Grünflächenamt mit vollem Namen und ladungsfähiger Anschrift zu benennen.
21. Gemäß § 28 Landeswahlgesetz ist am Wahltag der Bereich im Umkreis von 30 m zu den Wahllokalen von der Werbung freizuhalten.
22. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten

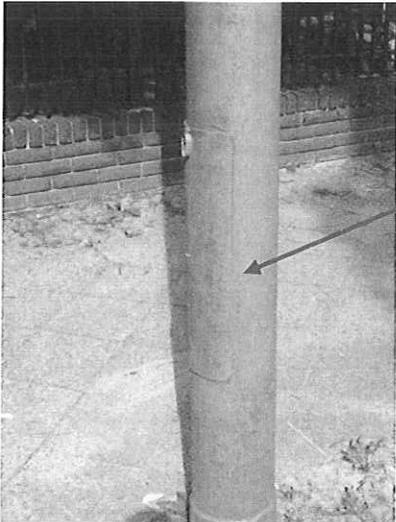
Vorgaben für das Anbringen von Wahlwerbung an Masten der öffentlichen Beleuchtung

- An den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden und es darf keine Beeinträchtigung der Beleuchtung eintreten.
- Wahlwerbung an Lichtmasten ist daher nur in dem Umfang zu erlauben, der die Stand- und Betriebssicherheit des Lichtmastes nicht gefährdet.
- Wahlwerbung ist nur an den Masten zu erlauben, für die nicht bereits eine anderweitige Sondernutzung (z.B. Ladeinfrastruktur) erlaubt worden ist.
- Das Format des Wahlplakates darf die Größe A0 (Höhe 1,18 m und Breite 0,84 m) nicht übersteigen. Aus Standsicherheitsgründen sind -je nach Masthöhe- maximal drei Wahlplakate je Mast zulässig, die Plakate sind ausschließlich im Hochformat anzubringen. Für die Befestigung der Halterungen dürfen ausschließlich nichtrostende Materialien (z.B. Kabelbinder) verwendet werden. Die Verwendung selbstklebender Materialien ist nicht gestattet.
- Die Höhe der Unterkante der Wahlwerbung darf im Fahrbahnbereich 4,50 m und im Fußgänger- bzw. Radfahrerbereich 2,50 m nicht unterschreiten.
- Bei Aufstellern an Lichtmasten ist darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zum Mastklappenbereich sichergestellt ist. Der Sicherheitsbereich von 0,50 m zur Fahrbahnkante und 0,25m zu Geh- und Radwegen ist einzuhalten.
- Die Nutzung von Laternenmasten mit einer Masthöhe bis zu 5,00 m ist ausgeschlossen.
- Die Anbringung von Wahlwerbung an Masten der öffentlichen Gasstraßenbeleuchtung ist nicht gestattet, da die zusätzliche Windangriffsfläche zur Lockerung der Verbindung der Gasanschlussrohre führt.
- Die Nutzung der Maste im Bereich der Bundesautobahnen und in Grünanlagen ist ausgeschlossen.
- Das Anbringen von Wahlwerbung an Verkehrseinrichtungen (z.B. Maste mit Verkehrszeichen, Signalgebern) ist nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass keine Sichteinschränkungen auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen entstehen. Ebenso ist das Anbringen von Werbeträgern an historischen Leuchten und Masten nicht gestattet.
- Bei der Anbringung von Wahlwerbung an Masten der öffentlichen elektrisch betriebenen Beleuchtung ist zu beachten, dass der Schutz der Funkantenne sowie die Erkennbarkeit der Mastnummer gewährleistet sind. Darüber hinaus ist die Zugänglichkeit der Mastklappe sicher zu stellen (siehe Anlage), damit die Wartung der Leuchte und des Mastes nicht behindert wird.

- Am Wahltag ist während der Wahlzeit (8 bis 18 Uhr) die Wahlwerbung im Umkreis vom 30 Metern des Zugangs eines Grundstückes, auf dem sich ein Wahllokal befindet, verboten (siehe § 28 Landeswahlgesetz). Entsprechende Wahlwerbung ist daher während der Wahlzeit zu entfernen.
- Sollte die Wahlwerbung entgegen dieser Auflagen angebracht worden sein und entsteht hierdurch eine erhebliche oder unmittelbare Gefahr kann die Werbung ohne vorherige Aufforderung an den Sondernutzer durch den Manager der öffentlichen Beleuchtung entfernt werden.
- Bei der Entfernung der Plakate ist darauf zu achten, dass alle Befestigungsmaterialien restlos zu beseitigen sind und die Oberflächenbeschichtung der Masten nicht beschädigt wird. Ebenso ist eine Beschädigung der Funkantenne sowie Mastnummer auszuschließen. Sollte dies dennoch passieren, ist der Manager der öffentlichen Beleuchtung unverzüglich über den Schaden zu informieren (Hotline: 0800 - 110 2010)
- Kosten für die Herstellung, die Anbringung sowie die Entfernung der Wahlplakate trägt allein der Sondernutzer. Ebenso gehen Ersatzvornahmen zu Lasten des Sondernutzers.

Für die Nutzung der Maste durch Zirkusplakate gelten die Vorgaben entsprechend.

Beim Anbringen von temporären Zusatzeinrichtungen (z.B. Plakate) ist unbedingt zu beachten:



Der Zugang zur Mastklappe und den dahinter befindlichen Elektroeinbauten muss absolut sichergestellt sein



Die Antenne des Funkdatenempfängers darf nicht als „Aufhängepunkt“ verwendet werden

Die Lichtmastnummer darf nicht durch die Zusatzeinrichtungen verdeckt werden